

Fall:

24810

3116

B verkauft dem K im Juli 2007 ein in Dortmund liegendes bebautes Grundstück, das bislang als Bürohaus und Lager genutzt wurde. Im notariellen Vertrag sichert B zu, dass der damaligen Grundstücksnutzung keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. B hat seinen Wohnsitz in Bochum. 12.15, aber zu 240

276 I BStJ Garantieübernahme
435 BStJ

Im Oktober 2007 unterzeichnet A einen Mietvertrag, der vorsieht, dass A das Grundstück ab 01.01.2008 für 10.000 € pro Monat von K mietet. Außerdem enthält der Vertrag eine Klausel, mit der K die Nutzung als Bürohaus und Lager garantiert. Da sich kurze Zeit später herausstellt, dass für die Nutzung als Bürogebäude keine Baugenehmigung vorliegt, unterlässt K die Unterzeichnung des Mietvertrages. Vielmehr fordert K den B auf, die erforderliche Baugenehmigung zu beschaffen. Inzwischen ist A nicht mehr an der Anmietung des Grundstücks interessiert, und K kann das Grundstück erst ab 01.07.2008 – nach Erteilung der Baugenehmigung – anderweitig vermieten. K macht nun gegenüber B einen Nutzungsausfall i.H.v. 60.000 € geltend. Da sich B weigert die Summe zu bezahlen, beauftragt K einen Rechtsanwalt.

Der Anwalt des K beantragt,

1. B auf Zahlung von 60.000 € zu verurteilen nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit; 288, 291 BStJ
261, 253
2. die Kosten des Rechtsstreits dem B aufzuerlegen;
3. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Vorsitzende bestimmt einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 12.11.2008. Die Klage und die Terminsverfügung werden dem B mit allen erforderlichen Hinweisen am 01.10.2008 zugestellt. Bis zum Termin geht keine Klageerwiderung bei Gericht ein. 295

In der mündlichen Verhandlung erscheint B ohne Rechtsanwalt. Der Anwalt des K beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils.

Prüfen Sie gutachterlich, welches Gericht zuständig ist und wie es entscheiden wird!

Bearbeitervermerk::

Von einem arglistigen Verhalten des B ist nicht auszugehen.

90 Punkte

Abwandlung:

Angenommen, das angerufene Gericht erlässt antragsgemäß ein Versäumnisurteil gegen B. Dieses wird dem B am 02.12.2008 zugestellt. Am 09.12.2008 wendet sich B an den Rechtsanwalt D. Dieser erstellt am 16.12.2008 eine Einspruchsschrift.

338, Ginzpach
339 Fostl

Am 16.12.2008 installiert der Selbständige S in der Kanzlei des D ein neues Fotokopierkombinationsgerät mit Telefaxfunktion führt die hierfür erforderliche

derlichen Synchronisationsarbeiten durch. Da diese Arbeiten gegen 19.00 Uhr noch nicht abgeschlossen sind und D zu einer Abendveranstaltung eingeladen ist, weist D den S darauf hin, dass die Einspruchsschrift bis 24.00 Uhr an das in der Einspruchsschrift bezeichnete Gericht gefaxt werden müsse. Die anzuwählende Fax-Nr. vermerkt D auf der Einspruchsschrift. S erklärt dem D, dass die Arbeiten bis 24.00 Uhr auf jeden Fall beendet seien. Falls nicht, werde er das Fax von zu Hause aus faxen. Infolge von Übermüdung und Arbeitsüberlastung vergisst S, das Fax abzuschicken.

zu spät
33g

Am 17.12.2008 stellt D fest, dass das Fax nicht abgeschickt wurde. D möchte auf jeden Fall gegen das Versäumnisurteil vorgehen, weil er vortragen will, dass der geltend gemachte Nutzungsausfall zu Unrecht zugesprochen wurde; ein Mietvertrag sei nämlich nicht zustande gekommen.

Was müsste D prozessual unternehmen, damit die Einspruchsschrift noch gerichtlich berücksichtigt wird? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?

Bearbeitervermerk (für die Abwandlung):

Sollte eine Voraussetzung abgelehnt werden, sind die weiteren Voraussetzungen im Rahmen eines Hilfgutachtens zu prüfen.

90 Punkte